

§ 28, Abs. 2 den Grundsatz zur Anwendung, daß der Rechtsnachteil nicht eintritt, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Es kann daher z. B. der Einwand der Gesellschaft nicht durchgreifen, daß sie von ihrer Ersatzpflicht frei sei, weil der Versicherungsnehmer seinen Schaden nicht durch ordnungsmäßig geführte Bücher nachweisen kann, wenn tatsächlich der Nachweis auf eine andere Art geführt werden kann. Auch wenn daher der Versicherungsschein bestimmt, daß im Schadensfall der Ab- und Zugang an Waren durch ordnungsmäßige Bücher nachzuweisen sei, so ist daraus nicht zu folgern, daß die Gesellschaft, sofern der Versicherungsnehmer nicht auf diese Weise seinen Schaden nachweist, von der Ersatzpflicht frei wird. Man müßte dann vielmehr z. B. bei der Diebstahlversicherung eine Ersatzpflicht der Gesellschaft auch in dem Falle verneinen, daß der Versicherungsnehmer den Schaden zwar nicht durch Bücher, wohl aber einwandfrei durch Augenzeugen des Diebstahls nachweisen könnte. Jene Vertragsbestimmung ist deshalb nicht dahin auszulegen, daß ihre Nichterfüllung die Befreiung der Gesellschaft von der Ersatzpflicht bewirkt, sondern lediglich zur Folge hat, daß der Versicherungsnehmer den Schaden zu tragen hat, der durch Unterlassung der Buchführung bewirkt wird, jedoch unbeschadet eines anderweitigen Nachweises. Immerhin werden die Kosten eines solchen Nachweises den Versicherungsnehmer treffen, während in der Regel nach § 66 der Versicherer die notwendigen Schadensfeststellungskosten zu tragen hat.

Selbstverständlich wird durch § 32 die Anwendung des § 6 Abs. 1 nicht ausgeschlossen. Die Folge ist, daß die Bestimmungen des § 32 und des § 6 Abs. 1 nebeneinander anwendbar sind. Hieraus ergibt sich, daß sich der Versicherer auf eine solche Vertragsbestimmung auch dann nicht berufen kann, wenn dem anderen Teil kein Verschulden zur Last fällt. In dem besprochenen Falle stand allerdings das grobfahrlässige Verschulden des Versicherungsnehmers fest.

Das Resultat dieser Entwicklung ist demnach folgendes: Die Buchführung fällt nicht unter § 6 Abs. 2, wie das Reichsgericht annimmt, sondern unter §§ 32 und 6 Abs. 1. Da die beiden letzteren Bestimmungen sich gegenseitig nicht ausschließen, so kann sich der Versicherungsnehmer im Fall der Verletzung der genannten Obliegenheiten sowohl darauf stützen, daß ihn kein Verschulden trifft (§ 6 Abs. 1), als auch darauf, daß ihm zwar Fahrlässigkeit zur Last fällt, daß sein Verhalten aber keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat (§ 32, Satz 2).

Frankreich besteht auf der 26prozentigen Reparationsabgabe. — Die französische Regierung hat die Antwort auf die Note der Reichsregierung erteilt, in der diese gegen die Erhebung der 26prozentigen Einfuhrabgabe auf deutsche Waren protestiert; Herriot erklärt in der Antwort, daß diese Steuer analog der von England erhobenen eingeführt werde. Der Dawes-Plan sehe den Recovery Act als ein Mittel zur Zahlung an und die Londoner Konferenz habe in keiner Weise beschlossen, daß diese Abgabe nur vorübergehenden Charakter haben solle. Die französische Antwort sucht nachzuweisen, daß es nicht in der Absicht der französischen Regierung liege, dem deutschen Volk außer seinen Verpflichtungen aus dem Dawes-Plan neue Lasten aufzuerlegen.

Zum Postverkehr mit China und Belgien. — Vom 1. Oktober an sind Postanweisungen und Nachnahmen zu Postpaketen im Verkehr zwischen Deutschland und China (chinesische Postanstalten) wieder zulässig. Die Beträge per Postanweisungen und Nachnahmen sind in beiden Richtungen in amerikanischer Dollarwährung anzugeben. Höchstbetrag 100 Dollar, für Postanweisungen nach China ist der Höchstbetrag jedoch vorübergehend noch auf den Gegenwert von 100 Rentenmark beschränkt.

Fortan können Postfrachtstücke ohne und mit Wertangabe nach und aus Belgien durch Vermittlung der Kontinental-Agentur in London — Zweigniederlassung in Herbesthal — befördert werden. Das Höchstgewicht der Sendungen beträgt 20 kg, ihre Leitung erfolgt über Köln-Deutz. Nähere Auskunft geben die Postanstalten.

Lustpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach überseeischen Ländern über San Francisco. — Vom 1. Oktober an können gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen jeder Art nach den USA-Staaten Colorado, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kalifornien, Kansas, Michigan, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, Ohio, Oregon, Süd-Dakota, Utah, Wisconsin, Wyoming und nach überseeischen Ländern hinter San Francisco mit der Lustpost New York—San Francisco befördert werden. Die Lustpostlinie ist in drei Zonen eingeteilt: I. New York—Chicago, II. Chicago—Cheyenne, III. Cheyenne—San Francisco. Abflug täglich New York

10 Uhr, an Chicago 6.15, an Cheyenne 5.10 Uhr (nächsten Tag), an San Francisco 5.45 Uhr. Anschluß für deutsche Post mit allen regelmäßig zur Postbeförderung benutzten Dampfern nach New York. Zuschlaggebühr außer den gewöhnlichen Auslandsgebühren für Postkarten und für je 20 g anderer Brieffsendungen nach dem Gebiet der Zone I: 40 Pf., der Zone II: 80 Pf., der Zone III einschließl. der Hinterländer über San Francisco: 1.20 Mk. Die Sendungen müssen vollständig freigemacht sein und den auffallenden Vermerk »Mit Lustpost New York—San Francisco« tragen. Die Auslieferung geschieht am besten am Postschalter. Die Lustpost beschleunigt die Beförderung von New York nach San Francisco um 2½ Tage.

Eine neue Lustpostmarke. — Eine neue Reichspostmarke wird jetzt ausgegeben: die Lustpostmarke, die nach einem Entwurf von Prof. O. W. H. Hadank ausgeführt worden ist. Hadank's Marke, die auf eine Anregung des Reichskunstwart's Dr. Edwin Redslob zurückgeht, zeigt den Reichsadler sitzend mit Schwingen, die zum Beginn des Fluges erhoben werden. Diese Arbeit Hadank's, der als Lehrer an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin tätig ist, hat in der Schärfe und Feinheit der Ausführung alle Vorzüge der Kunst dieses Meisters deutscher Gebrauchsgraphik.

Dortmund immer noch besetzt. — Die »Köln. Ztg.« berichtet aus Dortmund: Die bisher über die Räumung Dortmunds verbreiteten Nachrichten sind durchweg falsch. Dortmund ist noch nicht geräumt, und es ist noch nicht einmal der Anfang zur Räumung gemacht worden. Der Wegzug von je 30 bis 40 Zollbeamten, Gendarmen und Micum-Leuten kann nicht als Räumung bezeichnet werden. Dortmund hat heute noch eine militärische Besatzung von 2500 Mann, wozu eine Anzahl Regieleiter, Gendarmen und Geheimpolizisten kommen. An einen Abzug der Besatzung ist vor Dezember nicht zu denken. Eine Kontrolle der Personalausweise findet nach wie vor an der Außengrenze statt.

Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke, A.-G. in Scholwin bei Stettin. — In der Generalversammlung wurde die Goldmark-Eröffnungsbilanz genehmigt. Über den Beschäftigungsgrad des Unternehmens wurde mitgeteilt, daß noch Auslandsaufträge für die nächste Zeit vorliegen, die, wenn sie auch nicht übermäßig lohnend sind, doch das Arbeiten mit Verlust verhüten.

Metallmarktbericht der Deutschen Metallhandel-A.-G., Berlin-Oberschöneweide, vom 1. Oktober 1924. — Nach dem Rückgang, den die Metallkurse in den vergangenen Wochen durchzumachen hatten, und der bereits in der Vorwoche zum Stillstand gekommen war, ist in der Berichtswoche eine leichte Erhebung auf allen Gebieten zu verzeichnen.

Zinn konnte seinen Kurs um ca. £ 7.— aufbessern, auch Blei und Kupfer konnten sich um etwa £ 1.— erholen. Es ist dies eine natürliche Reaktion auf die vorhergehende starke Abwärtsbewegung. Nach welcher Seite der Markt sich weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten. — Antimon liegt weiter außerordentlich fest.

Die Londoner Markt schließt mit folgenden Kursen:

Zinn £ 239.—/241.—,
Blei £ 33.—/34.—,
Antimon £ 54.10.—/55.—.

Berlin:

Metallsorten:	Preise per 1 kg am					
	24. 9.	25. 9.	26. 9.	29. 9.	30. 9.	1. 10.
Weißblei	0.63	0.63	0.64	0.64	0.64	0.64
Bankzinn	4.45	4.55	4.60	4.60	4.65	4.65
99%iges Hüftenzinn	4.35	4.35	4.50	4.50	4.55	4.55
Antimon regulus	0.90	0.89	0.89	0.89	0.89	0.89
Raff. Kupfer	1.12	1.12	1.12	1.12	1.12	1.13
Stereotypmetall	0.71	0.71	0.72	0.72	0.72	0.72
Schmashinenmetall	0.70	0.70	0.71	0.71	0.71	0.71

Wie man sich aus der Schlinge zieht? — In Pariser literarischen Kreisen machte dieser Tage ein kleines Plagiat einiges Aufsehen. Ein Romandichter hatte in einer Erzählung eine ziemlich beträchtliche Stelle aus Flaubert abgeschrieben. Eine Leserin hat dies bemerkt und sich darüber sehr entrüstet, aber der Dichter nahm die Sache sehr leicht und erklärte, er habe sich damit einen Spaß machen wollen. Bei dieser Gelegenheit erzählte ein Pariser Blatt eine ähnliche Geschichte aus der Jugendzeit eines heute hochbetagten Dichters. Dieser hatte in einer Provinzzeitung unter seinem Namen eine Novelle veröffentlicht, die von Balzac stammte, aber wenig bekannt war. Die